

Inhaltsverzeichnis Haftpflicht

Haftpflichtrecht	3
Grundbegriffe im Haftpflichtrecht	3
Delikts- und Vertragshaftung	3
Deliktsfähigkeit [§827, 828 BGB]	3
Adäquater Kausalzusammenhang	4
Gesamtschuldnerische Haftung	4
Amtshaftung	4
Reine Verschuldenshaftung nach §823	5
Verschulden durch Handlung	5
1. Verschulden	5
2. Verletzung eines Rechtsgutes	5
3. Widerrechtlichkeit	6
Beweislast	6
Verschulden durch Verletzung von Schutzgesetzen	6
Haftung aus vermutetem Verschulden	7
Haftung des Geschäftsherren für den Verrichtungsgehilfen nach §831 BGB	7
Haftung des Gebäudebesitzers nach §§836-838 BGB	8
Haftung des Nutztierhalters nach §833 BGB	8
Vertragliche Haftung	9
Haftung für eigenes Verschulden nach §276 BGB	9
Haftung für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen nach §278 BGB	10
Haftung aus vertraglich übernommener gesetzlicher Haftpflicht	10
rein vertragliche Haftung	10
Gefährdungshaftung	11
des "Luxus"Tierhalters nach §833 BGB	11
des Beherbergungsgastwirtes nach § 701 BGB	11
nach WHG	11
nach dem Umwelthaftungsgesetz	11
nach dem Produkthaftungsgesetz	12
nach dem Straßenverkehrsgesetz	12
nach anderen Sondergesetzen	12
Übersicht über die Haftungsarten	13
Schadenersatz	13
Personenschäden	13
Sachschäden	14
Vermögensschäden	14
Verjährung der Schadenersatzansprüche	15
Mitverschulden	16
Vorteilsausgleich/Forderungsübergang	16
Haftung bei Gefälligkeitshandlungen	16

Haftpflichtversicherung	17
Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsschutz	17
I. Wirksamkeit der Versicherung	17
II. Eintritt eines Schadenereignisses	18
III. Ansprüche eines Dritten	18
IV. gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes	19
Übersicht über den Umfang der Haftpflichtvers.	19
Versichertes Risiko	20
Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos	20
Vorsorgeversicherung	21
Umfang des Versicherungsschutzes	22
Leistungsarten	22
Begrenzung der Leistung	23
Ausschlüsse	24
nicht versicherbare (absolute) Ausschlüsse	24
1. Vorsatz [§ 4 II 1 AHB]	24
2. Eigenschäden[§ 4 II 2 AHB]	24
3. Schäden durch Nichtbeseitigung gefahrdrohender Umstände[§ 4 II 3 AHB]	24
4. Schäden durch Übertragungen von Krankheiten [§ 4 II 4 AHB]	25
5. Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellten oder	25
durch die BVR versicherbare (relative) Ausschlüsse	25
1. rein vertragliche Haftung [§4 (1) AHB]	25
2. Ansprüche aus Lohn und Gehalt [§4 (2) AHB]	25
3. Auslandsschäden [§4 (3) AHB]	25
4. Schäden aus der Teilnahme an bestimmten Sportarten [§4 (4) AHB]	26
5. Allmählichkeitsschäden als Sachschäden [§4 (5) AHB]	26
6. weitere Sachschäden durch „unkalkulierbaren“ Risiken [§4 AHB]	26
7. Schäden an fremden Sachen [§4 (6) AHB] [vgl. §§ 535, 581, 598, 688 BGB]	26
8. Strahlenschäden[§4 (7) AHB]	27
9. Umweltschäden[§4 (8) AHB]	27
Der Versicherungsfall	28
Obliegenheiten im Versicherungsfall	28
Folgen der Verletzung von Obliegenheiten	29
Bearbeitung eines Versicherungsfalles durch den VR	29
Prämie der Haftpflichtversicherung	30
Prämienangleichung	30
Kündigungsmöglichkeit	31
Die Privathaftpflichtversicherung	32
Versichertes Risiko	32
Benzinklausel / Abgrenzung KH-AH	33
Überblick über die Privathaftpflichtversicherung	33

Haftpflichtrecht

Grundbegriffe im Haftpflichtrecht

Delikts- und Vertragshaftung

Deliktshaftung

- **keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen Schädiger und Anspruchsteller**
- **der Geschädigte ist ein „unbeteiligter Dritter“**
 - reine Verschuldenshaftung
 - Haftung aus vermutetem Verschulden
 - Gefährdungshaftung

Vertragshaftung

- kraft Gesetz (z.B. Schadenersatzpflicht des Vermieters [§538 BGB])
- durch Vertrag übernommenen gesetzliche Haftpflicht
- reine Vertragshaftung

Deliktsfähigkeit [§827, 828 BGB]

<u>deliktsunfähig</u>	<u>bedingt deliktsfähig</u>	<u>deliktsfähig</u>
<ul style="list-style-type: none">• Minderjährige unter 7 Jahren• Geisteskranke• Bewusstlose, nicht die, die durch Alkohol/Drogen dies schuldhaft herbeigeführt haben	<ul style="list-style-type: none">• Minderjährige von 7-18 Jahren (ab 7. Geburtstag = Vollendung des 7. Lebensjahres)• Taubstumme	<ul style="list-style-type: none">• volljährige Personen
<i>haften nicht für Ihre Handlungen (evtl. die Aufsichtspflichtigen [vgl. §832 BGB])</i>	<i>haften, wenn der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten</i>	<i>haften für ihre Handlungen</i>

Billigkeitshaftung (Milionärsparagraph) [§829 BGB]

- **ein nicht Deliktsfähiger kann trotzdem zum Schadenersatz verpflichtet werden, wenn es nach den persönlichen Vermögensverhältnissen als billig (=gerecht) erscheint**
- **Bei Bewertung der Vermögensverhältnisse ist nicht das Vermögen der Eltern oder eine bestehende Haftpflichtversicherung maßgeblich**
 - die Haftpflichtversicherung wirkt kann sich wohl auf die Höhe der Zahlung aus Billigkeitsgründen auswirken, nicht jedoch auf die Feststellung der Billigkeitshaftung [BGH NJW 79 2096; 279]

Voraussetzungen

- der Geschädigte hat keinen Ersatzanspruch gegen einen aufsichtspflichtigen Dritten
- dem Schadenstifter werden nicht die Mittel entzogen, deren er zu seinem angemessenen Unterhalt bedarf

Adäquater Kausalzusammenhang

⇒ zwischen Handlung (Tun oder Unterlassen) und eingetretenem Schaden muss ein ursächlicher, unmittelbarer und angemessener Zusammenhang bestehen

Kausalität, Kausalzusammenhang (naturwissenschaftliche Kausalität)

- Ursache als Bedingung für die schädliche Folge

adäquate Kausalität (juristische Kausalität)

adäquat = angemessen

- Folge liegt innerhalb aller menschlicher Lebenserfahrung [vgl. BGH NJW 1986]

- Schaden ist die höchstwahrscheinlichste Folge der Ursache

Gesamtschuldnerische Haftung

- **Mittäter ist, wer mit anderen gemeinschaftlich durch unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht** (Anstifter+ Gehilfen sind auch Mittäter) **oder wenn nicht ermittelt werden kann, wer den Schaden verursacht hat** [§830 BGB]
- **Mittäter haften gesamtschuldnerisch** (besondere Verhältnisbestimmungen für Haftung aus vermutetem Verschulden / Tierhalterhaftpfl. [§840 (1) BGB])
- **Gesamtschuldnerisch haftet, wer mit anderen gemeinsam ein Ziel verfolgt** (die Gruppe wird rechtlich eine BGB-Gesellschaft GbR)

Außenverhältnis

- der Gläubiger kann nach seinem Belieben von jedem der Schuldner die ganze Leistung oder Teile davon fordern [§421 BGB]

- der Gläubiger kann die Leistung insgesamt nur einmal fordern

Innenverhältnis

- die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet [§426 BGB]

- wenn ein Schuldner nicht zahlen kann, müssen die anderen seinen Anteil mit zahlen

- wenn ein Schuldner mehr als seinen Anteil an der Gesamtschuld zahlt, geht die Forderung des Gläubigers gegenüber der anderen Schuldner auf ihn über

Amtshaftung

- **zu klären, ob der Staat, der Bedienstete oder beide Haften**
- **bei schuldhafter Amtspflichtverletzung haftet der Beamte Dritten gegenüber**
- **bei einfach fahrlässiger Amtspflichtverletzung haftet der Beamte subsidiär** [§839 BGB]
 - nur wenn der Geschädigte nicht auf #andere Weise Ersatz verlangen kann (z.B. von SV-Trägern, Privatversicherungen)

Staatshaftung

- **bei hoheitlichen Tätigkeiten (z.B. Lehrer) haftet der Staat allein**[GG Art. 34]
 - nach Rechtsprechung wurden die Verkehrssicherungspflichten den Staatshaftungsfällen zugeordnet
- **bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Staat beim Beamten "Regress" nehmen**

Beamtenhaftung

- **wenn der Beamte keine Hoheitliche Tätigkeit ausführt fiskalische Tätigkeit (z.B. Vermietung eines Gemeindehauses)**
- **Beamte haftet nach § 839 BGB**

Reine Verschuldenshaftung nach §823

Verschulden durch Handlung

... wer **Vorsätzlich** oder **fahrlässig** das **Leben**, den **Körper**, die **Gesundheit**, die **Freiheit**, das **Eigentum** oder ein **sonstiges Recht** eines anderen **widerrechtlich** verletzt, ist dem anderen zum **Ersatz** des daraus entstehenden **Schadens verpflichtet** [§823 (1) BGB]

4

1. Verschulden

⇒Schädiger muss schuldhaft gehandelt haben

<u>Vorsatz</u>	
Vorsätzlich handelt, wer bewusst einen Schaden herbeiführt	
<u>bewusster Vorsatz</u>	<u>bedingter Vorsatz</u>
<i>ein Dachdecker wirft einem Fußgänger einen Dachziegel auf den Kopf</i> <i>⒫ „den hab ich gut getroffen“</i> mit Wissen und Wollen	<i>ein Dachdecker wirft, obwohl er den Fußgänger sieht, einen Dachziegel herunter und nimmt die Verletzung in Kauf</i> <i>⒫ „na, wenn schon!“</i> billigende Inkaufnahme

<u>Fahrlässigkeit</u>		
Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche (nicht die übliche) Sorgfalt außer acht lässt [vgl. §276 BGB]		
<u>bewusst fahrlässig</u>	<u>grob fahrlässig</u>	<u>leicht fahrlässig</u>
<i>Kinder laufen aus Spaß über ein Autodach ohne die Absicht zu haben etwas zu beschädigen</i> bewußte Handlung ohne billigende Inkaufnahme	<i>ein Dachdecker lässt einen Dachziegel auf die Straße fallen ohne sich zu vergewissern ob die Straße frei ist</i> <i>⒫ „Es wird schon gut gehen“</i> lässt die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße außer acht	<i>ein Dachdecker fällt ein Dachziegel aus der Hand, weil er ihn nicht fest genug gehalten hat</i> <i>⒫ „das hab ich nicht gewollt“</i>

2. Verletzung eines Rechtsgutes

geschützte Rechtsgüter sind:

- **Leben** (Verletzung z.B. durch Tötung)
- **Körper** (Verletzung z.B. durch unerlaubte Tätowierung)
- **Gesundheit**
- **Freiheit**
- **Eigentum** (Beschädigung, Zerstörung, Eigentumsentzug, Störung des Sachgebrauchs, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit...)
- **sonstiges Recht**
 - allgemeine Persönlichkeitsrechte
Verletzung der Ehre, unbefugtes Eindringen in die Privatsphäre...
Namensrecht [§12 BGB], *Recht an eigenem Bild* [§22 KunsturheberG]
 - Besitzrecht
 - Patentrecht
 - Urheberrecht

3. Widerrechtlichkeit

- **grundsätzlich ist jede Schädigung eines Anderen widerrechtlich**

Ausnahmen

- **Notwehr** (Abwendung eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffes) [vgl. §227 BGB]
- **Notstand** Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, von der eine Gefahr ausgeht (Fußtritt gegen ein angreifenden Hund(=Sache)) [vgl. §228 BGB]
 - Angriffsnotstand ist Schadenersatzpflichtig nach § 904 BGB
Beschädigung einer Sache, von der keine Gefahr ausgeht, zur Gefahrabwendung (Latte aus Lattenzaun zur Abwehr eines Hundes)[vgl. §904 BGB]
- **Einwilligung** des Verletzten(z.B. Operationen) [BGH NJW 1978]
- **Sportverletzung bei nur leicht fahrlässigem Regelverstoß** (Fußball, Boxen) [LG Marburg 19.05.1988]
- **Selbsthilfe** (z.B. Vereitelung eine Fluchtversuches eines Diebes) [vgl. §229, 230 BGB]
- **Handlung im Interesse Dritter** (Aufbrechen des Türschlosses zur Vereitelung eines Wasserschadens beim Nachbarn) [§§677, 683 BGB]
- **andere Gründe** (Hoheitsrechte, Notstandsgesetze, Züchtigungsrecht der Eltern)

Beweislast

bei Schadenersatzansprüchen nach §823 BGB muss der geschädigte beweisen, dass ein Anspruch besteht. Insbesondere muss er beweisen:

- **das Eintreten des Schadens**
- **die Höhe des Schadens**
- **das Verschulden des Schädigers**
- **die adäquate Kausalität**
- **die Widerrechtlichkeit** (Tatbestand Rechtswidrigkeit)

Verschulden durch Verletzung von Schutzgesetzen

⇒ **Schadenersatz besteht auch, wenn gegen ein zum Schutz anderer bezwecktes Gesetz verstoßen** wird (z.B. Unterlassung der Verkehrssicherungspflicht) [§ 823 (2) BGB]

- dies muss rechtswidrig und schuldhaft geschehen sein
- Umkehrung der Beweislast (der Geschädigte braucht nicht die Beweislast zu führen) [vgl. BGH VersR 85]

Beispiele für Schutzgesetze

- **Bestimmungen des Strafgesetzbuches** (Körperverletzung, fahrlässige Brandstiftung) [§223, 309 STGB]
- **Bestimmungen der StVO und des StVG** (Fahren ohne Führerschein) [§ 21 STVO]
- **Verbraucherschutzbestimmungen**
- **Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen** (z.B. Streupflicht, Reinigungspflicht, ...)
- **Allgemeine Verkehrssicherungspflicht**
 - ist Gewohnheitsrecht
 - jeder, der durch Tun oder Unterlassen eine Gefahrenquelle geschaffen hat ist dazu verpflichtet Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die zur Abwendung eines Schadens erforderlich sind

den Hauseigentümer trifft das so genannte Organisationsverschulden bei nicht Beachtung der Verkehrssicherungspflichten

Haftung aus vermutetem Verschulden

die Rechtsprechung neigt in manchen Fällen der reinen Verschuldenshaftung nach §823 BGB dazu, die Beweislast zu Gunsten des geschädigten umzukehren (Produkthaftung, §823 (2) BGB, Arzthaftungsrecht...)

Sondertatbestände des § 823 BGB

Haftung des Geschäftsherren für den Verrichtungsgehilfen nach §831 BGB

- ein Unbeteiligter Dritte wird geschädigt
- der Arbeitgeber haftet für seinen Verrichtungsgehilfen, wenn der Verrichtungsgehilfe**
- von seinem Arbeitgeber bestellt wurde
 - weisungsgebunden (abhängig) ist (z.B. kein selbst. Subunternehmer)
 - den Schaden in Ausführung seiner Arbeit (Verrichtung) verursacht hat
 - eine widerrechtliche Rechtsgutverletzung verursacht hat
- **den Verrichtungsgehilfen muss während der schädigenden Handlung kein Verschulden treffen** Haftung aus vermutetem Verschulden
 - **es wird das Verschulden des Arbeitgebers bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen vermutet (Umkehrung der Beweislast)**
 - **der Arbeitgeber kann sich entlasten, wenn er nachweist, dass**
 - der Verrichtungsgehilfe mit erforderlicher Sorgfalt ausgesucht, ausgebildet und beaufsichtigt wurde, oder
 - alles zumutbare zur Verhinderung des Schadens getan wurde oder der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre

wenn sich der Arbeitgeber entlasten kann haftet der Verrichtungsgehilfe (in der Praxis die Betriebshaftpflicht)
 - der Geschädigte kann sich auch nach §823 BGB direkt an den Verrichtungsgehilfen wenden, **man nennt das konkurrierende Ansprüche**

Haftung des Aufsichtspflichtigen nach §832 BGB

- **Entstehung der Aufsichtspflicht kraft Gesetz** (Eltern, Lehrer (Amtspflichtverletzung), Pfleger, Ausbilder...) **oder Kraft Vertrag** (Babysitter, Ärzte...)
- Personen, die vorübergehend aus Gefälligkeit die Aufsicht führen (Großeltern für die Eltern) haften nicht nach §832 sondern nur nach §823 BGB)
- **es muss nur Widerrechtlichkeit im Verhalten des zu Beaufsichtigenden vorliegen.**
- **es wird das Verschulden des Aufsichtspflichtigen vermutet** Haftung aus vermutetem Verschulden (Umkehrung der Beweislast)
- **Der Aufsichtspflichtige kann sich entlasten, wenn**
 - er der Aufsichtspflicht genügt hat, oder
 - der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Beaufsichtigung eingetreten wäre

Haftung des Gebäudebesitzers nach §§836-838 BGB

- der Gebäudebesitzer haftet nach § 823 (2) BGB für Unterlassung seiner Verkehrssicherungspflicht, da sein Haus eine besondere Gefahr darstellt
- **zusätzlich besteht für den Besitzer eines Bauwerkes eine verschärfte Haftung:**
 - zum Bauwerk gehören auch Baugerüste, Grabsteine, Zäune, Mauern...
 - Haftpflichtig sind evtl. auch frühere Gebäudebesitzer, Gebäudeunterhaltspflichtige...
- **Es wird das Verschulden des Gebäudebesitzers wegen mangelhafter Unterhaltung des Gebäudes vermutet, wenn es durch Einsturz eines Gebäudes oder Bauwerkes, durch Ablösung von Teilen des Gebäudes zu einem Personen- oder Sachschaden kommt**
Haftung aus vermutetem Verschulden (Umkehrung der Beweislast)

Haftung des Nutztierhalters nach §833 BGB

- **Grundsätzlich haftet der Tierhalter nach der Gefährdungshaftung**
 - es muss allerdings ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen einem typisch tierischem Verhalten und dem eingetretenen Schaden bestehen
Tiertypische Gefahr (z.B. Biss eines Hundes)

Entlastung des Tierhalters "nur" vermutetes Verschulden

Der Halter kann sich entlasten, wenn...

- **...das verursachende Tier ein Haustier ist**, d.h. zahme Tiere, die der Verfügungsgewalt des Menschen unterliegen und auch als solche gehalten werden (Hund, Katze, Pferd, Kuh,...)
- **und dem Berufe, der Erwerbstätigkeit der dem Unterhalt des Tierhalters dient** (z.B. Kuh des Landwirtes, Blindenhund)
- **und er bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung aller Sorgfalt entstanden wäre**

Wenn das Tier nicht dem Unterhalt dient bzw. kein Haustier ist kann sich der Halter nicht entlasten Gefährdungshaftung

Haftung des Tieraufsehers

- **der Tieraufseher haftet bei allen Tieren nur aus vermutetem Verschulden** [§834 BGB]

Vertragliche Haftung

=**Kontrakthaftung**: *Schädiger und Geschädigter haben miteinander einen Vertrag abgeschlossen*

- **Personen, die zueinander ein Vertragsverhältnis abgeschlossen haben schulden sich**
 - die eigentliche Vertragsleistung (**Hauptpflicht**)
 - gegenseitige Rücksichtnahme und Vermeidung jeglicher Schädigung (**Nebentpflicht**)
(z.B. Beratung, Information, Aufklärung)
- **dies gilt auch für vorvertragliche Kontaktaufnahme** (vorvertragliches Schuldverhältnis) [BGB §242, BGH 26.09.1961]
culpa in contrahendo (c.i.c.) Haftung für Handlung vor dem Vertragsabschluss (z.B. Beschädigung von Einrichtung bei Erstellung eines Kostenvoranschlages)

Beispiele der Kontrakthaftung [vgl. §635, 463 BGB]

- Mangelschäden aus Werkvertrag bzw. Kaufvertrag (Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft)
- Schadenersatzpflicht des Vermieters [§538 BGB]

Positive Vertragsverletzung (PVV)

- **gesetzlich nicht geregelt** [nur §242 BGB]
- **als Gewohnheitsrecht anerkannt**
- **setzt Verschulden des Vertragsschuldners voraus (Verschuldenshaftung)**
 - Verletzung vertraglicher Nebenpflichten
 - Mangelfolgeschäden bei Schlechterfüllung der Hauptpflicht
(Rechtsanwalt verliert eine Urkunde und unterliegt deswegen in einem Rechtsstreit)

Garantie/ Gewährleistungsansprüche [§ 462 ff BGB]

- **erfüllungsrechtliche Ansprüche des Käufers/Vertragspartners**
- **keine haftpflichtrechtlichen Schadenersatzansprüche**
nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung

Haftung für eigenes Verschulden nach §276 BGB

Schuldner haftet für die schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflichten

- **mangelhafte Vertragserfüllung** (z.B. verspätete Erfüllung eines Werkvertrages)
- **Positive Vertragsverletzung (Nebenpflichten)** [vgl. § 242 BGB]

Haftung für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen nach §278 BGB

Beispiel: Ein Malermeister schließt einen Werklieferungsvertrag mit einem Bauherren, ein Geselle führt die Arbeit aus

- **Vertragsschuldner (Malermeister) hat vertragliche Verpflichtungen**
- **Vertragsschuldner beauftragt zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einen Dritten (Geselle), dieser wird Erfüllungsgehilfe** (er muss nicht im festen Arbeitsverhältnis zum Vertragsschuldner stehen, z.B. Subunternehmer)
- **der Vertragsschuldner hat das Verschulden des Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Vertragspartner zu vertreten wie sein eigenes Verschulden**
 - Das Verschulden des Erfüllungsgehilfen wird geprüft, das Verschulden des Geschäftsherren ist egal.
 - Der Geschäftsherr kann sich bei Verschulden des Erfüllungsgehilfen nicht selber entlasten
- **kein Anspruch auf Schmerzensgeld vom Geschäftsherren, da Schmerzensgeld nur bei deliktischer Haftung und nicht bei Vertragshaftung möglich ist**

Unterschied zwischen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

	Erfüllungsgehilfe	Verrichtungsgehilfe
Rechtsgrundlage	§278 BGB	§831 BGB
Vertrag zw. Schädiger und Geschädigtem	ja	nein
weisungsgebundenes Arbeitsverhältnis	nein	ja
Schaden beim/an	Auftraggeber	unbeteiligten Dritten
fremdes Handeln und...	Fremdverschulden (des Erfüllungsgehilfen)	vermutetes Eigenverschulden (bei der Auswahl/Anleitung)
Entlastung des Geschäftsherren	nicht möglich	möglich
Schmerzensgeld	nein	ja

Haftung aus vertraglich übernommener gesetzlicher Haftpflicht

- z.B. Übertragung der Streupflicht an ein Hausverwaltungsunternehmen

rein vertragliche Haftung

- **Haftung geht über die vertragliche Haftung hinaus**
- **oft reine Vermögensschäden, deren Feststellung schwierig ist**
es wird daher oft eine Vertragsstrafe festgelegt
 - bei Schuldverhältnissen durch Verzug
 - bei Verträgen, die auf Unterlassung beruhen, bei Zuwiderhandlung (deutscher Lizenznehmer verkauft Produkte einer englischen Firma nach Amerika)

Gefährdungshaftung

- **unabhängig von einer rechtswidrig-schuldhaften Schadenverursachung**
- **Zurechnungsgrund ist die Verwirklichung des typischen Risikos**
 - ursächlicher Zusammenhang zwischen Gefährdungstatbestand und Schaden
- **kein Anspruch auf reine Vermögensschäden**
- **nur in Ausnahmefällen eine Entlastungsmöglichkeit**
 - Unabwendbarkeitsnachweis in KH

des "Luxus" Tierhalters nach §833 BGB

geschaffen wegen der Unberechenbarkeit von Tieren und den daraus resultierenden Gefahren

- **verursacht ein Tier einen Schaden, so ist derjenige, der das Tier hält (Halter) zum Schadenersatz verpflichtet** [§833 (1) BGB]
 - die Haftung geht so weit, dass die bloße Existenz des Tieres unter Umständen zu einer Schadenersatzpflicht führt (Ein Fußgänger weicht aus Angst zurück und stürzt [OLG Nürnberg, 8.2.1991])
 - der Hund als mechanisches Hindernis ist nur im Zusammenhang mit der reinen Verschuldenshaftung von Bedeutung (Toter Hund auf der Straße)
- **es muss allerdings ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen einem typisch tierischem Verhalten und dem eingetretenen Schaden bestehen** **Tiertypische Gefahr** (z.B. Biss eines Hundes)
- **ist auf den Halter beschränkt** (der das Tier zu eigenen Zwecken für längere Dauer in Obdach und Unterhalt hält)

des Beherbergungsgastwirtes nach § 701 BGB

- **Gastwirt betreibt gewerbsmäßig Beherbergung**
- **Gastwirt hat den Schaden an in das Gewerbe eingebrachten Sachen zu ersetzen**
- **keine Ersatzpflicht bei Beschädigungen durch den Gast selber**
- **der Höhe nach beschränkte Haftung in bestimmten Fällen** [702 BGB]

nach WHG

- **alleine auf die Verunreinigung von natürlichen Gewässern + Grundwasser begrenzt**
- **Haftung für den Inhaber der Anlagen (=Besitzer)**

nach §22 WHG zwei mögliche Fälle

- Leitet jemand Stoffe in ein Gewässer so gilt die unbegrenzte Gefährdungshaftung ohne Entlastungsmöglichkeit
- Gelangen aus einer Anlage Stoffe in ein Gewässer ohne Eingeleitet zu sein, haftet der Inhaber in unbegrenzter Höhe, Entlastung nur bei höherer Gewalt möglich)

nach dem Umwelthaftungsgesetz

- **Haftung für die Verschmutzung von Boden, Luft und Wasser**
- **Inhaber bestimmter Anlagen** [lt. Anhang UmweltHG] **haften aus der Gefährdung dieser Anlagen** (unabhängig vom eigenen Verschulden Gefährdungshaftung)
- **Ursachenvermutung statt Kausalitätsbeweis** (allein dadurch, dass eine Anlage geeignet ist auf die Umwelt einzuwirken) [§ 6 UmweltHG]
- **Begrenzt auf 15 Millionen DM** [§15 UmweltHG]

nach dem Produkthaftungsgesetz

- **Europaweit einheitlich**
- **Hersteller** (bzw. Zulieferer von Teilprodukten, Importeur aus nicht EU-Ländern,...) **von Produkten zum privaten Ge- bzw. Verbrauch haftet für Schäden durch Fehler des Produktes** (Konstruktions- Fabrikations-, Informationsfehlern)
- **Gefährdungshaftung mit Entlastungsmöglichkeit des Herstellers bei Nachweis, dass....**
 - er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat
 - der Fehler erst nach Verkauf entstanden ist
 - der Fehler nach damaligem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte (keine Haftung für Entwicklungstrisiken)
 - es ein Fehler aufgrund zwingender Rechtsvorschriften für das Produkt war
- **Begrenzung der Schadenersatzpflicht**
 - Sachschaden unbegrenzt, Geschädigter muss 1125 DM selber tragen [§ 11 ProdHaftG]
 - Personenschaden max. 160 Mio. DM [§10 ProdHaftG]

nach dem Straßenverkehrsgesetz

[Ergänzung leider erst bei Fertigstellung der KFZ- Unterlage]

nach anderen Sondergesetzen

Haftpflichtgesetz

- **Schienen- und Schwebebahnunfälle**

Luftverkehrsgesetz [§33 LuftVG]

- **Luftfahrzeughalter**

Atomgesetz

- **Atomanlagen**
- **Besitzer radioaktiven Materials (Messgeräte in Krankenhäuser, Industrie...)**

Arzneimittelgesetz [AMG]

Höchstentschädigung pro Person 500.000 DM, ins. 200.000 DM [§84 AMG]

Übersicht über die Haftungsarten

Verschuldenshaftung	Haftung aus vermutetem Verschulden	Gefährdungshaftung
reine Verschuldenshaftung [§823 BGB]	Tierhalter [§833 BGB]	
Schuldner für eigenes Verschulden [§276 BGB]	Haustiere, die dem Erwerb (...) dienen	Luxustiere
	Tieraufseher [§834 BGB]	Gastwirt [§701 BGB]
grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bei Gefälligkeit	Aufsichtspflichtiger [§832 BGB]	nach - WHG - UmweltHG - ProduktHG - STVG - AMG - AtomG...
	Gebäudebesitzer [§836-838 BGB]	
	Geschäftsherr für den Verrichtungsgehilfen [§831 BGB]	
nicht zuzuordnen: Geschäftsherr für den Erfüllungsgehilfen [§278 BGB]		

Schadenersatz

- **den anderen Schaden in voller Höhe wiedergutmachen**
- **keine Summenbegrenzung nach oben** (Ausnahmen z.B. Produkthaftung)
- **der Schädiger haftet mit seinem ganzen Vermögen, auch mit dem, was er in der Zukunft erwartet**
- **Ansprüche können auf die Erben übergehen** [§1922 BGB]
 - Bestattungskosten [§844 BGB]
 - Unterhaltsrenten... [§844,845 BGB]
 - Schmerzensgeld [§847 BGB]

Umfang der Schadenersatzpflicht [§249, 251 BGB]

- **Grundsatz der Naturalrestitution** Wiederherstellung des „alten“ Zustandes
- **Gläubiger kann statt Wiederherstellung den Geldwert verlangen**

Personenschäden

- **Heilkosten** [§249 BGB]
- **Verdienstausfall / Entgangener Gewinn**[§252 BGB]
- **Renten und Kapitalabfindung, Vermehrte Bedürfnisse** [§843 BGB]
- **Ansprüche Dritter bei Tötung** (Beerdigungskosten, Unterhalt für Kinder, Ehegatten u.s.w.) [§844 BGB]
- **Kosten für Nachteile im Erwerb und Fortkommen** (Invaliditätsrente) [§842 BGB]

Schmerzensgeld [§847 BGB]

- **nur bei Deliktsansprüchen**
nicht bei Gefährdungshaftung, außer beim Luxustierhalter (1/3 des normalen Schmerzensgeld) [Rechtsprechung]
- **Gedanke, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet**
- **Ausgleich für erlittene körperliche und seelische Schäden**
der Verletzte soll durch Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterung und andere Annehmlichkeiten an Stelle derer zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht wurde

Kriterien für die Höhe des Schmerzensgeldes

- Grad des Verschuldens des Schädigers
- Anlass der Verletzung
- wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten (auch das bestehen einer Haftpflichtversicherung)

Sachschäden

- **Wiederherstellung des alten Zustandes Zeitwert** [§249 BGB]
- **Wiederherstellung** (Reparaturkosten) + **eventuelle Wertminderung**
- **Ersatz für zerstörte oder beschädigte Sachen** (diese gehen in den Besitz des Ersatzleistenden über)
- **weitere Kosten** (Anwaltskosten, Ersatzfahrzeug,...)
- **Nutzungsausfall nur bei Sachen von zentraler Bedeutung für die Lebenshaltung des Geschädigten** [BGH 5.3.93]

Erweiterter Sachschadenbegriff

- **versicherungstechnisch zählen Vermögensschäden durch Einschränkung der Gegenstände im Gebrauch zu den Sachschäden**
- *Luft aus den Autoreifen lassen*

Vermögensschäden

- **jeder Vermögensnachteil, der dem Geschädigten entsteht**

unechter Vermögensschaden

- **Vermögensschaden in Verbindung mit Sach- oder Personenschaden**
 - immer in den AHB mitversichert da sie zu den Sach- oder Personenschäden zählen

Wertminderung [vgl. §251 BGB]

- keine vollständige Reparatur einer beschädigten Sache **technischer Minderwert**
- Verdacht von verborgenen Mängeln **Merkantile Wertminderung** (Unfallauto) [BGH 2.4.81]

Nutzungsausfall [vgl. BGH VersR 1964,1986]

- Entgangener Gewinn [§252 BGB]
- Mietkosten eines Ersatzgegenstandes

reine Vermögensschaden

- **im Rahmen der Haftung für Vertragsverhältnisse relevant**
(Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)
- **bei Deliktshaftung nicht ersatzpflichtig**
 - keine Rechtsgutverletzung (Person/Sache)
 - Ausnahme ist die Verletzung von Schutzgesetzen

Beispiele

- *ein KFZ fährt auf einem Parkplatz einen Markierungspfahl für eine Vermessung um ohne ihn zu beschädigen, es muss neu vermessen werden Kosten der Vermessung evtl. erweiterter .Sachschadenbegriff*
- *KFZ parkt vor der Einfahrt eines Taxiunternehmens, Taxifahrer kann nicht losfahren und somit kein Geld verdienen evtl. erweiterter .Sachschadenbegriff*
- *Nichteinhaltung von Ladenschlussgesetzen mit Umsatznachteil für die Konkurrenten*
- *ein Hotelier weckt seinen Gast nicht*

Verjährung der Schadenersatzansprüche

Ansprüche aus Deliktshaftung, UmweltHG und STVG [§852 BGB]

- **3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen, aber spätestens**
- **30 Jahre nach der schädigenden Handlung ohne Rücksicht auf Kenntnis oder Unkenntnis**

Ansprüche aus Vertragsverhältnisse

- **regelmäßig nach 30 Jahren oder vertraglichen Bestimmungen**

Produkthaftung

- **3 Jahre ab Kenntnis**
- **10 Jahre nach Einbringung des Produktes in den Verkehr**

Mitverschulden

- **trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, so hängt die Schadenersatzpflicht des Schädigers von der „Verteilung der Schuld“ ab** Teilschuld [§254 BGB]

Mitwirkung bei Entstehung des Schadens

- **Verhalten des Geschädigten muss schuldhaft sein (Beweislast beim Schädiger)**
- **Verletzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt und damit Hineinbegeben in eine Gefahr**
 - ungeübter Skifahrer auf einer Rennstrecke
 - Einsteigen in ein KFZ mit einem offensichtlich betrunkenen Fahrer
 - Nichttragung eines Sturzhelmes
 - Nichtanlegen von Sicherheitsgurten
- *z.B. lt. Gerichtsurteil: bei Frontalkollision von 2 Fzg. auf einer Straße ohne Mittellinie trifft beiden Parteien eine 50 % Teilschuld*

Mitverursachung durch Betriebsgefahren

- **Fußgänger verschuldet Verkehrsunfall**

Unterlassene Warnung, schadenabwendung und Minderung

- **besonderer Hinweis auf Wertgegenstände**
- **Unterlassung einer ärztlichen Behandlung**
- **verzögerte Reparatur eines beschädigten KFZ**

Vorteilsausgleich/Forderungsübergang

- **Geschädigter muss sich ersparte Aufwendungen oder Wertverbesserungen anrechnen lassen** [§255 BGB]
 - niedrigere Mietwagenklasse wegen erspartem Verschleiß für die Zeit der Reparatur
- **keine Anrechnung bei Leistung aus einer Summenversicherung des Geschädigten**
- **bei Schadenversicherungen geht die Forderung nach Leistung auf den VR, den Staat oder den Arbeitgeber über, so dass der Geschädigte keine Vorteile aus dem Schaden hat** [vgl. §67 VVG]

Abzug "neu für alt"

- **messbare Vermögensverbesserung durch Ersatz**
 - halb abgefahrenen Reifen müssen ersetzt werden

Haftung bei Gefälligkeitshandlungen

- **Stillschweigender Haftungsausschluss bei einfacher Fahrlässigkeit** [lt. BGH-Urteile, vgl. BGH NJW 79, OLG München 1990]
- **Begründung:** es widerspricht dem normalen Rechtsgefühl, dass Personen, die uneigennützig Hilfeleistungen erbringen bei einfacher Fahrlässigkeit Schadenersatz leisten müssen

Haftpflichtversicherung

Entstehung

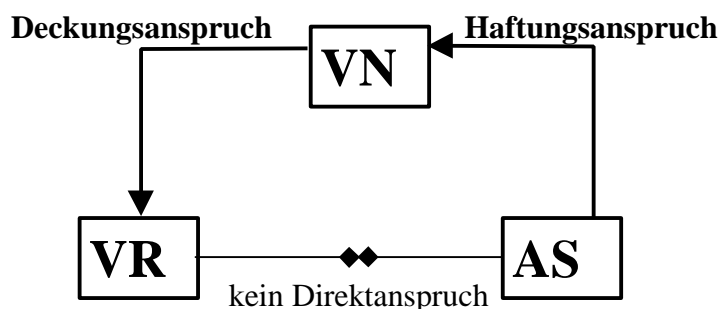
- Reichshaftpflichtgesetz von 1871
- Haftpflichtgesetz 1978
- Bedürfnis sich gegen die Folgen der gesetzl. Haftpflicht zu schützen

Rechtsgrundlagen

- allgemeine gesetzliche Bestimmungen
- VVG-Allgemeiner Teil [§§1-48 VVG]
- VVG-Schadenversicherung [§§49-80 VVG]
- VVG-Haftpflichtteil [§§ 149-158k VVG]

Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsschutz

während der **Wirksamkeit** der Versicherung muss ein **Schadensereignis eingetreten** sein, wo nach der VN von einem **Dritten** auf Schadenersatz auf Grund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes** in **Anspruch** genommen werden [vgl.§1 AHB]



I. Wirksamkeit der Versicherung

- **materieller Versicherungsbeginn d.h. Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Erstprämie**
 - in AHB strenge oder erweiterte Einlösklausel (in Südstern die strenge)
 - wird die Prämie vom VR erst nach dem gewünschten Zeitpunkt eingefordert (z.B. durch Bearbeitungsrückstand) und der VN zahlt ohne Verzug hat er rückwirkend Versicherungsschutz [§ 3.I AHB]
 - ist ein Schaden eingetreten besteht für den VR evtl. die Möglichkeit den Antrag nicht anzunehmen, dann hat der VN keinen Versicherungsschutz (theoretisch!) praktische Lösung: vorläufige Deckungszusage
- **Zahlung der Folgeprämie**
- **keine Obliegenheitsverletzung**
- **kein Vertragsablauf/Beendigung**

II. Eintritt eines Schadenereignisses

Schadenereignis = Wirksame Veränderung der Außenwelt

- **Grundsätzlich Schadenereignistheorie** [§5.1 AHB /. §149 VVG]
 - ein neuer VR übernimmt auch die Risiken des Verstoßes vor dem Vertragsbeginn (Sofortsicherung) (gut für den VN wegen wahrscheinlich höherer Deckungssummen beim neuen VR)
 - evtl. Deckungslücke durch Nachhaftung bei Betrieben, wenn der Verstoß vor Betriebsaufgabe lag, der Schaden jedoch erst danach und damit nach Stornierung des Vertrages wegen Risikofortfall

Ausnahmen

- Verstoßtheorie, Zeitpunkt der „geistigen Fehlleistung“ (z.B. Architektenhaftpflicht...)
- Deckung der Umwelthaftpflicht
wegen der schlechten Feststellbarkeit ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens das Schadenereignis (Manifestion)

Schadenereignistheorie (Sofortsicherung)	Verstoßtheorie (Zukunftssicherung, Vorwärtsdeckung)	Manifestionstheorie (nachprüfbar erste Feststellung)
nach außen hin erkennbarer Eintritt	schadenstiftende Handlung (Ursache, Verstoß- nicht der Schaden selbst) Kausalereignis (Architektenhaftpflicht ...)	erste Feststellung/ Anspruchserhebung (Umwelthaftpflicht...)

III. Ansprüche eines Dritten

- **Ausschluss von Eigenschäden**
Geschädigter darf nicht VN oder mitversicherte Person sein
 - nur "betriebsfremde Personen"

Ausnahme Gewässerschadenhaftpflicht (Schäden an unbeweglichen Sachen des VN)

- einen eigenständige Ölschadensversicherung gibt es auf dem Markt nicht, hohes Risiko für den VN bei Verseuchung des eigenen Mauerwerkes/Bodens, daher mitversichert

Abhandenkommen von Sachen

- **nicht versichert, wenn der Besitz entzogen, die Sache aber unversehrt vorhanden ist**
 - ist die Gebrauchsfähigkeit der Sache eingeschränkt liegt ein Sachschaden vor (z.B. Handy fällt in einen See)
- **versichert bei Abhandenkommen und Beschädigung bzw. Abhandenkommen durch einen Sach- oder Personenschaden**
- **kann teilweise mit eingeschlossen werden (Verwahrungsrisiko)** (Badeanstalten, Gastwirtschaften, Schlüssel in der PHV)

IV. gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes

- gesetzliche Haftpflichtbestimmungen sind Rechtsnormen die Rechtsfolgen auslösen, wenn der VN etwas getan oder unterlassen hat
- Deliktshaftung und Kontrakthaftung ist versichert, nicht aber rein vertragliche Haftung
- keine Ansprüche aufgrund öffentlich rechtlicher Bestimmungen
 - Streitigkeiten wegen Abgaben, Strafrecht, Ordnungsrecht
 - Geldstrafe / Bußgeld

Übersicht über den Umfang der Haftpflichtvers.

Haftpflicht			
gesetzlich			vertraglich
Verschuldenshaftung		Gefährdungs- haftung	
Vorsatz	Fahrlässigkeit		
	leicht	grob	
<i>nicht versichert</i>	<i>Haftpflichtversicherung</i>		<i>Haftpfl.vers. nach Vereinbarung</i>

Versichertes Risiko

- **kein VR kann jede nur denkbare Schadenersatzpflicht nach BGB versichern**
- **um das Risiko der individuellen Haftpflichtrisiken für den VR kalkulierbar zu machen, ist es notwendig die Gefahren nach „Spezialität der versicherten Gefahr“ zu gliedern**
- **in der Haftpflichtversicherung wird dieser spezielle Teil der gesetzlichen Haftpflicht versichert**

bestimmt durch im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften (z.B. Tierhalter), Rechtsverhältnissen (z.B. Pächter, Verpächter) oder Tätigkeiten des VN (z.B. Malermeister) [§1 (1) AHB]

Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos

- **Versicherungsschutz wird sofort gewährt**
 - außer das Halten+ Führen von Luft-, Kraft und Wasserfahrzeugen (nicht Ruderboote) anders als z.B. bei der Sachversicherung, dort ist es eine Obliegenheitsverletzung wegen Gefahrerhöhung
- **bei Aufforderung durch den VR (in der Regel durch die Beitragsrechnung) muss der VN die Erhöhung/Erweiterung anzeigen**
Deklarationspflicht, Rechtspflicht, einklagbar
Auf Aufforderung durch den VR durch Geschäftsbücher etc. zu belegen
 - Anzeige hat spätestens 1 Monat nach Erhalt der Aufforderung zu erfolgen [§8II (1) AHB]
- **Die Prämie wird ab Zeitpunkt der Veränderung (rückwirkend!) angepasst [§8II (2) AHB]**
 - sie darf nicht geringer sein als die für den Tarif maßgebliche Mindestprämie
 - bei Fortfall eines Risikos wird die Minderprämie ab Eingang der Anzeige berechnet und erstattet

unrichtige Anzeige beim VR [§8 II (1) AHB]

zum Nachteil des VR

- **Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes vom VN**
 - keine Vertragsstrafe, wenn VN beweist, dass die unrichtige Anzeige ohne sein zu vertretendes Verschulden abgegeben wurde
- **Versicherungsschutz bleibt bestehen**

unterlassene Anzeige beim VR [§8II (3) AHB]

- **Versicherungsschutz bleibt bestehen**
- **VR kann eine nachzuzahlende (fiktive) Nachprämie verlangen**
- **Nachzahlung entspricht der (schon 1x gezahlten) Prämie** „für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren“ (=Prämie des alten Versicherungsjahres, da Deklaration nachträglich erfolgt)
d. H. VN muss insgesamt die Doppelte Prämie bezahlen
- **macht der VN nachträglich die Anzeige** (max. bis 2 Monate nach der Nachzahlungsaufforderung) **hat der VR den zuviel gezahlten Betrag der Nachzahlungsprämie zurückzuerstatten**

Erhöhung des Risikos durch Änderung der Rechtsnormen

- VR kann mit 1 Monat Ausübungsfrist ab Kenntnis VR kündigen
- Wirkungsfrist 1 Monat
- Kündigungsrecht erlischt bei Wiederherstellung des alten Zustandes

Unterscheidung zwischen Erhöhung und Erweiterung

Risikoerhöhung	Risikoerweiterung
<ul style="list-style-type: none">• Vergrößerung der vorhandenen Gefahr• qualitative Erhöhung der Gefahr• Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts wird höher- für typische Gefahren des vers. Risikos	<ul style="list-style-type: none">• quantitative Erhöhung der Gefahr• zahlenmäßiger Zuwachs der Risiken (mehr Tiere, Personal, Grundbesitz schon)

Vorsorgeversicherung

- Beginn mit Eintritt eines neuen Risikos neues Wagnis, z.B. zur PHV ein Hund
- VN ist verpflichtet 1 Monat nach Aufforderung durch den VR (Prämienrechnung) das neue Risiko anzuzeigen (wenn der VR das Risiko übernehmen soll)
- Versicherungsschutz fällt rückwirkend ab Eintritt des neuen Risikos fort, wenn...
 - VN die Anzeige unterlässt
 - 1 Monat nach Zugang der Anzeige beim VR eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande kommt
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, muss der VN beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der „Hauptversicherung“ und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war [§2 (1) AHB]
Umkehrung der Beweislast

Einschränkung der Versicherungssummen

- VR übernimmt Risiken, die er erst mal nicht kennt
- Daher sind in den AHB Summenbegrenzung vorgesehen von z.B.
 - 500.000,- DM für Personenschäden
 - 150.000,- DM für Sachschäden
 - keine Deckung von reinen Vermögensschäden
- niedrigere Deckungssummen des „Hauptvertrages“ gelten auch für die Vorsorge

Ausschluss der Vorsorgeversicherung

- Besitz oder Betrieb von Bahnen, Theatern, Kino- und Filmunternehmen, Zirkussen, Tribünen,
- Besitz oder Betrieb Luft- und Wasserfahrzeugen inc. Lenkung dieser (außer Ruderboote)
- Ausübung der Jagt
- Herstellung, Bearbeitung... von explosiven Stoffen (bei Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung)
- Führen und Halten von Kraftfahrzeugen

weitere Ausschlüsse/Einschränkungen

- **Gewässerschäden nach den BVR/BBE**
 - lt. BBR PHV XI : "Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt"
 - lt. BBR D (Anlagenrisiko) ist die Vorsorge sowie Erhöhung und Erweiterung ausgeschlossen [BVR D §5] (dieser Ausschluss ist jedoch nicht relevant, da die BVR D in der Regel nicht mit den AHB/ BVR A ausgehändigt werden. Der VN kann also nicht von dem Ausschluss wissen, er wird nicht in den BVR A + den AHB erwähnt)
- **einmalig kurzfristige Risiken**
 - keine Vorsorge, da diese Regelmäßig zu Lasten des VR gehen (z.B. Teilnahme an Ausstellungen -bei Prämienfälligkeit ist das Risiko bereits erloschen) [OLG Schleswig, 13.09.1988]
- **nur auf Risiken beschränkt, die nach AHB versichert sind**
 - keine Vorsorge, wenn sich ein angestellter Steuerberater selbständig macht, (Vermögensschadenhaftpflicht nicht in den AVB) [vgl. §2 AHB "...Vorsorgeversicherung gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen..."]
- **VN-bezogene neue Risiken**
 - volljährige mitversicherte Tochter benötigt nach der Ausbildung eine eigene PHV, keine Vorsorge

Übersicht Erhöhung/Erweiterung - Vorsorge

Erhöhung/Erweiterung	Vorsorgeversicherung
Veränderung bisheriger Risiken im Deckungsbereich bestehender BVR	neues Risiko
gleiche Versicherungssummen	niedrigere Deckungssummen
Vers.schutz ab Eintritt der Veränderung	Vers.schutz kann rückwirkend entfallen
Mehrprämie rückwirkend fällig	prämienfrei
Ausschluss von Luft- Kraft und Wasserfahrzeugen	mehrere Ausschlüsse

Umfang des Versicherungsschutzes

Leistungsarten

Prüfung der Haftpflichtfrage

- **Ob und in welcher Höhe der VN für einen Schaden haften muss**

Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche

- **passiver Rechtsschutz**
- **VR wehrt für den VN Ansprüche ab**

Zivilprozess

- anfallende Rechtskosten werden übernommen
- sie werden auf die Versicherungssumme nicht angerechnet [§3 II 4 AHB]

Strafprozess

- **VR übernimmt häufig die Kosten, weil im Strafprozess evtl. Tatsachen festgestellt werden, die den Zivilprozess beeinflussen (Staatsanwalt ermittelt von Amts wegen, d.h. meistens genauer als der Rechtsanwalt der Gegenseite [§3 II 1 AHB])**

Widerstandsklausel

- **ist der VR bereit zu zahlen, der VN dies aber nicht will hat der VN etwa künftig entstehenden Mehraufwand zu zahlen** [§3 III (3) AHB]

Befriedigung berechtigter Ansprüche

- **Zahlung einer Entschädigung**

Begrenzung der Leistung

Haftpflichtversicherung ist „Erstrisikoversicherung“
Bestehen 2 PHV- Verträge genießt der Kunde nicht Versicherungsschutz in Höhe der Addition der Versicherungssummen (hier greifen die Bestimmungen der Schadenversicherung)

Deckungssumme

- **Höchstgrenze der Leistung je Schadenereignis** [§3 II 2 AHB]
- **kombinierte Deckungssummen für die einzelnen Schadenarten getrennt**
(z.B. 1 Mio. Personenschäden, 500.000,- Sachschäden, 50.000 Vermögensschäden)
- **pauschale Deckungssummen**
Personen- und Sachschäden mit gleicher Deckungssumme
- **Einzeldeckungssummen**
kein Unterversicherungsprinzip (außer bei den Prozesskosten...) [vgl. §3 III (1) AHB]

Serienschadenklausel

- **mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus der selben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Ware gelten als ein Schadenereignis** [§3 II (2) 3 AHB]
- **Für alle Serienschäden zusammen wird maximal bis zur Höhe der Deckungssumme geleistet**

Maximierung

- **Durch Vereinbarung kann die Gesamtleistung des VR in einem Versicherungsjahr auf ein Mehrfaches der Versicherungssumme begrenzt werden** [§ 3II (2) AHB]

Selbstbeteiligung

Vereinbarung möglich [§ 3 II AHB]

Kosten

- **Regulierungskosten und Prozesskosten**
 - Beteiligung des VN nur, wenn die Haftpflichtansprüche allein schon die Deckungssumme übersteigen (dann werden die Kosten anteilig erstattet) [§3 III 1 AHB + §150 VVG]

Ausschlüsse

nicht versicherbare (absolute) Ausschlüsse

1. Vorsatz [§ 4 II 1 AHB]

- **It. VVG haftet der VR nicht für Schäden, die der VN vorsätzlich und widerrechtlich herbei geführt hat** [§152 VVG]
- **in der AHB die Widerrechtlichkeit irrelevant, der Vorsatz alleine genügt als Ausschlussstatbestand** [strittig]
- **Vorsatz muss sich auf die Handlung und auf Folgen der Handlung beziehen, d.h. unbeabsichtigte Folgen einer an sich vorsätzlichen Handlung sind ersatzpflichtig**
- **vorsätzliche Handlungen Dritter (z.B. Angestellter im Unternehmen) sind ersatzpflichtig, der VR ist gegenüber dem VN leistungspflichtig, kann jedoch beim Verursacher Regress nehmen**
- **die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Ware bei Lieferungen etc. ist dem Vorsatz gleichzustellen** [§ 4 II 1 AHB]

2. Eigenschäden[§ 4 II 2 AHB]

Angehörigenklausel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen, die

- mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- zu dem im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören

Angehörige

Ehegatten, Eltern und Kinder (nicht der geschiedene Ehepartner)

Adoptiveltern und –kinder

Schwiegereltern und -kinder

Häusliche Gemeinschaft

gemeinsame Lebensführung (z.B. gemeinsame Küche, Haushaltskasse, gleicher Eingang zu Wohnräumen)

weiterer Ausschlüsse [§ 4 II 2 AHB]

hohes subjektives Risiko, Gefahr des Versicherungsbetruges

- **zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages**
- **von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personenversicherung von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften**
- **von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen**
- **von Liquidatoren**

3. Schäden durch Nichtbeseitigung gefahrdrohender Umstände[§ 4 II 3 AHB]

- **keine Durchführung von Auflagen des VR “versteckte“ Obliegenheit, Leistungsfreiheit nur bei Kausalität** [vgl. § 6 VVG]

4. Schäden durch Übertragungen von Krankheiten [§ 4 II 4 AHB]

- **Ausschluss bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**
 - Personenschäden durch Übertragungen einer Krankheit des Versicherungsnehmers
 - Sachschäden durch Übertragung von Krankheiten durch Tiere des Versicherungsnehmers

Teilweise Abweichungen in den AHB, wonach weiter Differenziert wird (nicht bei Südsterne 2)

Übertragung durch	Deckung der Haftpflichtversicherung bei...		
	leicht fahrlässig	grob fahrlässig	vorsätzlich
Person auf Person	ja	nein	nein
Person auf Tier	ja	ja	nein
Tier auf Person	ja	ja	nein
Tier auf Tier	ja	nein	nein

5. Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen [§ 4 II 5 AHB]

- **Ausschluss der Haftung für Sachschäden aus positiver Vertragsverletzung**
- **Unternehmerisches Risiko soll über die AHB nicht gedeckt sein**
- **Folgeschäden sind mitversichert** Absicherung durch die Produkthaftpflichtversicherung

durch die BVR versicherbare (relative) Ausschlüsse

1. rein vertragliche Haftung [§4 (1) AHB]

- **deklaratorischer Ausschluss**
- **Charakter der Klarstellung, da nach §1.1 AHB der Versicherungsschutz schon „aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen“ begrenzt ist**

2. Ansprüche aus Lohn und Gehalt [§4 (2) AHB]

- **keine Haftungs- sondern Erfüllungsrechtliche Ansprüche**

3. Auslandsschäden [§4 (3) AHB]

- **wegen der unterschiedlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgeschlossen**
 - z.T. hohe Schmerzensgelder (USA)
 - hohe Kosten der Schadenregulierung und Prozessführung im Ausland
- **Schadenereignis muss im Ausland sein**
 - In den BVR teilweise mitversichert (PHV bis 2 Jahre in Europa)
- **Eingeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern aus Schadenereignissen im Ausland (Ausnahme vom Ausschluss)**
 - dieser Einschluss ist sehr wichtig und ist in älteren Verträgen teilweise nicht mitversichert gewesen
 - die Sozialversicherungsträger aus dem Ausland können beim Verursacher Regress nehmen, was wirtschaftlich zur Existenzbedrohung führen kann

4. Schäden aus der Teilnahme an bestimmten Sportarten [§4 (4) AHB]

aktive mitwirkende Teilnahme an...

- **Rad-, Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen einschließlich Training**
ein Rennen steht die Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit im Vordergrund
- **Box- und Ringwettkämpfen**
Wettkampf: Teilnehmer messen ihre Leistungen aneinander
(Sandsacktraining, Fechten, Rugby, ... sind mitversichert)

5. Allmählichkeitsschäden als Sachschäden [§4 (5) AHB]

- **Personen+ Vermögensschäden sind mitversichert**
- **schadenauslösendes Ereignis muss über einen längeren Zeitraum auf Sachen eingewirkt haben**
- **Schaden selber kann plötzlich eintreten**

Gerichtsurteile zu „allmählich“

- 3 Jahre Feuchtigkeitseinwirkung auf ein durch einen Bagger zerstörtes Stromkabel
- 6 Monate bei Temperatureinwirkung auf eine Scharmottwand
- 4-5 Wochen Feuchtigkeitseinwirkung bei fehlerhafter Installation, die zum Verwerfen eines Parkettbodens führte

6. weitere Sachschäden durch „unkalkulierbaren“ Risiken [§4 AHB]

- **schwer überschaubare Risiken**
- **Ursachen schwer nachweisbar**

Sachschäden durch

- Abwasser (in der PHV sind häusliche Abwässer mitversichert)
- Schwammbildung
- Senkung von Grundstücken
- Erdbeben
- Erschütterungen infolge Raumarbeiten
- Überschwemmungsschäden
- Flurschaden durch Weidevieh
- Wildschäden

7. Schäden an fremden Sachen [§4 (6) AHB] [vgl. §§ 535, 581, 598, 688 BGB]

immer ausgeschlossenen Schäden (Besitzklausel)

- gemietet [vgl. § 535 BGB]
- gepachtet [vgl. § 581 BGB]
- geliehen [vgl. § 598 BGB]
- durch verbotene Eigenmacht erlangt [vgl. § 858 BGB]
- aufgrund vertraglicher Vereinbarung verwahrt (Hauptpflicht) [vgl. § 688 BGB]
eine Verletzung aus Nebenpflichten ist versichert (Positive Vertragsverletzung) [vgl. §631 BGB]

bedingt ausgeschlossenen Schäden (Tätigkeitsklausel)

- durch berufliche oder gewerbliche Tätigkeit an fremden Sachen [§4 (6) 2 AHB]
- Schäden durch mangelhafte Erfüllung von Verträgen [§4 II (5) AHB]

Unternehmerisches Risiko soll nicht abgedeckt werden

8. Strahlenschäden^[§4 (7) AHB]

- für Kernenergieisiken gibt es eine Versicherungspflicht
- als Versicherungspool gibt es die „Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft“ (DKVG)
- für z.B. Röntgenärzte kann ein Einschluss in den BVR erfolgen

9. Umweltschäden^[§4 (8) AHB]

- **Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung + Folgeschäden sind ausgeschlossen**

Ausnahmen

- Privathaftpflichtversicherung
- Produkthaftpflicht die nicht im Zusammenhang mit WHG, UmweltHG oder Abwasseranlagen stehen

Übersicht nach Ausschluss der Schadensarten

Ausschluss von Personen- Sach- und Vermögensschäden	Nur Ausschluss von Sachschäden
<ul style="list-style-type: none">• rein vertragliche Haftung• Ansprüche aus Lohn und Gehalt• Auslandsschäden• Schäden aus aktiver Teilnahme bestimmter Sportarten• Strahlenschäden• Umweltschäden	<ul style="list-style-type: none">• Allmählichkeitsschäden• unkalkulierbare Schäden (Abwasser, Überschwemmung...)• Besitzklausel• Tätigkeits/Bearbeitungsklausel• Schäden durch mangelhafte Erfüllung von Verträgen• Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen

Der Versicherungsfall

Definition Versicherungsfall

- **Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte** [§5 (1) AHB]

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Anzeige des Versicherungsfalles [§5 (2) AHB]

- **schriftlich, unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche**
- **das Gleiche gilt für...**
 - Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
 - Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheides
 - Anspruchstellung durch den Geschädigten
 - gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs
 - Beantragung der Prozesskostenhilfe
 - gerichtliche Verkündung des Streites
 - Arrest, einstweilige Verfügung oder Beweissicherungsverfahren

Schadenabwendungs- und Minderungspflicht [§5 (3) AHB]

- **Klarstellung des Schadenfalles**
- **Auskunfts- und Belegpflicht**
- **Unterstützung des VR bei der Abwehr des Schadens und der Schadenermittlung und -regulierung**

Prozessführungsrecht des VR[§5 (4) AHB]

- **VN hat dem VR die Prozessführung zu überlassen**
- **VN hat dem vom VR beauftragten Anwalt Vollmacht zu erteilen**
- **VN hat gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden fristgerecht Einspruch zu erheben**

Verbot der Anerkennung von Schadenersatzansprüchen[§5 (5) AHB]

- **VN darf ohne Rücksprache mit dem VR keine Ansprüche anerkennen oder befriedigen**
- **Bei Verstoß ist der VR Leistungsfrei, außer der VN „nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte“ (billig= Gerecht, d.h. VN konnte wegen offenkundiger Ungerechtigkeit die Ansprüche nur anerkennen)**

Aufhebung oder Minderung einer Rente

- **Erlangt der VN das Recht eine zu zahlende Rente aufzuheben oder zu mindern muss er den Versicherer dieses Recht ausführen lassen**

Vollmacht des VR

- **VR darf Erklärungen zur Schadenabwehr im Namen des VN abgeben**

Folgen der Verletzung von Obliegenheiten

[§6 AHB, § 6.3 VVG]

leichte Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Leistungspflicht	Leistungsfreiheit bei Kausalität	grundsätzlich Leistungsfreiheit

Bearbeitung eines Versicherungsfalles durch den VR

1. Deckungsprüfung

- **ist der gemeldete Schaden im Rahmen der Versicherungsbedingungen versichert?**
- **Prüfung des Versicherungsschutzes:**
 - richtige Sparte versichert?
 - materieller Versicherungsschutz zum Schadenzeitpunkt?
 - Folgeprämie gezahlt?
 - Obliegenheitsverletzung?
 - vom Versicherungsfall betroffenes Risiko versichert?
 - Risiko des Versicherungsfalles eine Erhöhung, Erweiterung oder Vorsorge?
 - absoluter oder relativer Ausschluss?

2. Haftungsprüfung

- **Tatbestand**
 - mit Beweissicherung
- **Rechtswidrigkeit**
 - Tatbestand indiziert die Rechtswidrigkeit, es sei denn es liegt ein Rechtfertigungsgrund von
- **adäquate Kausalität**
- **Verschulden**
 - Verschuldenshaftung
 - Haftung aus vermutetem Verschulden (Exculpationsmöglichkeit)
 - Gefährdungshaftung?
 - Einrede der Verjährung möglich?
- **Abwehr der unberechtigten Ansprüche möglich?**

3. Prüfung der Leistungshöhe

- **reicht die Deckungssumme?**
- **SB vereinbart?**
- **Mitverschulden**

4. Prüfung der Regressmöglichkeit

- gesamtschuldnerische Haftung?
- Teilungsabkommen?

Prämie der Haftpflichtversicherung

- Grundlage der Prämienkalkulation ist das jeweilige Risiko, das versichert ist
- Zahlungsverzug ist lt §38 VVG geregelt
- die Ansprüche auf die Prämie verjähren allerdings schon nach 6 Monaten
Klageausschlussfrist des VR [§8 (3) AHB]

Prämienangleichung

- **Versicherungsprämie kann jährlich aufgrund der Veränderung des Schadendurchschnitts angepasst werden**
 - bei einer Erhöhung der Schadenzahlungen kann der VR die Folgeprämien ab dem 01.07. erhöhen
 - Bei Verminderung der Schadenzahlungen muss der VR die Prämien verringern
 - Bei Veränderung unter 5% entfällt die Prämienangleichung, der Prozentsatz der Veränderung wird jedoch in den Folgejahren berücksichtigt
- **Keine Prämienanpassung bei Verträgen, die nach Lohn- Bau oder Umsatzsumme ermittelt werden** (Anpassung durch steigende Löhne und Preise)

Prämienangleichung aufgrund der Feststellung des Treuhändlers

- zum 1.Juli ermittelt ein unabhängiger Treuhändler (Deutsche Revisions- und Treuhand AG) die Veränderung der durchschnittlichen Schadenzahlungen des Vorjahres gegenüber dem vorletzten Jahr [§8 III 1 AHB]

$$\emptyset \text{ Schadenzahlungen} = \frac{\text{Summe der Schadenzahlungen} + \text{Regulierungskosten aller VR}}{\text{Anzahl der Schadenfälle aller VR}}$$

- der Veränderungssatz wird auf die nächst niedrigere, durch 5 Teilbare ganze Zahl abgerundet (der Rest entfällt)

Prämienangleichung aufgrund besserem Schadenverlauf des einzelnen VRs

- ist die Veränderung des einzelnen VR in fünf aufeinanderfolgenden Jahren unter des Veränderungssatzes aller VR geblieben, darf der VR lediglich den Veränderungssatz nach seinen Zahlen berücksichtigen (**nicht höher als der der Treuhand**)

Kündigungsrecht aufgrund Prämienanpassung

- **nach den neuen AHB bei jeder Prämienhöhung** [§31 VVG, §9II 1 AHB]
 - Ausübungsfrist innerhalb eines Monats nach Mitteilung,
 - Wirkungsfrist sofort, frühestens zum Wirksamwerden der Erhöhung [§31 VVG, §9II 1 AHB]

die Beitragsanpassung erfolgt nach den zu Grunde liegenden AHB, die Regelungen bezüglich des Außerordentlichen Kündigungsrechtes waren früher für den VN viel schlechter

- . ~ 1972: Kündigungsrecht bei Prämienanpassung >100%
- 1991: Kündigungsrecht bei Prämienanpassung >10 % oder >20 % in 3 Jahren
- 1994: Kündigungsrecht bei Prämienanpassung >5% oder >25% seit Vertragsbeginn

Kündigungsmöglichkeit

Ordentliche Kündigung

- **Ausübungsfrist max. 3 Monate vor Ablauf der Versicherung Wirkung zum Ablauf** (lt. AHB durch eingeschriebenen Brief), [§9 I AHB]

Außerordentliche Kündigung

- **Prämienanpassung durch VN**
 - Ausübungsfrist innerhalb eines Monats nach Mitteilung,
 - Wirkungsfrist sofort, frühestens zum Wirksamwerden der Erhöhung [§31 VVG, §9II 1 AHB]]
- **Eintritt des Versicherungsfalles**
Schadenersatzzahlung, Rechtshängigkeit der Ansprüche oder Verweigerung der fälligen Leistung [§9 II 2 AHB]
durch den VN
 - Ausübungsfrist 1 Monat
 - Wirkungsfrist sofort oder zum Ende der Versicherungsperiode, Prämie für die laufende Versicherungsperiode gebührt dem VR [§8 IV AHB]

durch den VR

- Ausübungsfrist 1 Monat
- Wirkungsfrist 1 Monat, Abrechnung nach Tagen
- **Besitzwechsel, Veräußerung, Verpachtung**
 - in der Betriebshaftpflichtversicherung [§151, 69-71 VVG]

Risikofortfall

Personengebundene Versicherung (PHV...)

- Versicherung erlischt mit dem Tag, an dem die Anzeige dem VR zugeht (in der Praxis Tag des Wegfalls) [§68 (2) VVG]

Sachgebundenen Versicherungen

- **Universalerbfolge bei Tod des VN**
 - der Erbe tritt übernimmt den Nachlass mit allen Rechten und Pflichten, also auch die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag [vgl. Erbe §1922 ff BGB]

Die Privathaftpflichtversicherung

Versichertes Risiko

- gesetzliche Haftpflicht des VN
- als Privatperson
- aus den Gefahren des täglichen Lebens

insbesondere als

- **Familien- und Haushaltsvorstand**
 - Verletzung der Aufsichtspflicht nach §832 BGB
- **Dienstherr für Haushaltspersonal**
 - für im Haushalt tätige Personen aus §§278/831 BGB
- **Besitzer von selbstgenutztem Wohnraum**
 - mehrerer im Inland gelegenen Wohnungen/Ferienwohnungen
 - eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses
 - eines im Inland gelegenen Wochenendhauses zu eigenen Wohnzwecken
 - eines im Inland gelegenen selbstbewohnten Wohnwagens
- **Vermieter**
 - von Garagen und Räumen im selbst bewohnten Einfamilienhaus (auch zu gewerblichen Zwecken)
 - von bis zu 3 Eigentumswohnungen
 - Versichert ist die Verletzung von Pflichten nach §823 (2) und §836 BGB (Organisationsverschulden)
 - Mitversichert sind die Personen, die durch Arbeitsvertrag mit den Pflichten betraut worden sind (Hausmeister)
 - bei Überschreitung Vorsorge nach §2*
- **als Bauherr**
 - Bausumme bis 50.000 DM
 - bei Überschreitung Vorsorge nach §2*
- **als Radfahrer**
- **als Sportler (außer Jagt)** [vgl. Ausschlüsse §4 I (4) AHB]
- **als Reiter fremder Pferde zu privaten Zwecken**
- **als Besitzer (erlaubt) von Hieb-, Stoß und Schusswaffen**
- **als Halter und Hüter von zahmen Haustieren**
 - gezähmte Kleintiere und Bienen
 - nicht bei Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zuchttieren, wilden Tieren und Tiere die zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden

Benzinklausel / Abgrenzung KH-AH

- generell sind Schäden durch Gebrauch eines Kraft- Luft und Wasserfahrzeuges nicht versichert

Bestimmte Fahrzeuge sind jedoch eingeschlossen

- Fahrzeuge die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren
 - in der Realität müssen fast alle Fahrzeuge über KH versichert werden, denn alle Betriebsgelände zu denen Dritte Zugang haben (Postbote, Vertreter...) sind zumindest teilöffentlich
- KFZ bis 6 km/h
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h
(unvollständig)

Überblick über die Privathaftpflichtversicherung

Versicherte Personen	VN
	Ehegatte
	Lebenspartner in häusl. Gemeinschaft auf Antrag
	unverheiratete Kinder in der Berufsausbildung
	wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des VN lebende Familienangehörige
	im Haushalt des VN beschäftigte Personen
	Personen die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die Wohnung betreuen
Haftpflicht des VN als...	Privatperson
	Familienvorstand
	Dienstherr
	Inhaber von Wohnungen
	Bauherr
	Vermieter
	Besitzer von Waffen
	Reiter fremder Pferde
Halter und Hüter gezähmter Kleintiere	
Erweiterungen zu den AHB	Auslandsschäden bis zu 2 Jahren
	Abwasserschäden
	Allmählichkeitsschäden
	Mietsachschäden
	Gewässerschäden
Verzicht auf Einwand der Deliktsunfähigkeit bis 5.000,-	
nicht versicherte Risiken	Gefahren eines Betriebes Beruf / Dienst Amt Ehrenamt verantwortliche Tätigkeit in Vereinen Gebrauch von Fahrzeugen